



# SONDERAMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

---

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 01.09.2021

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern)

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 45

Seite 230

---

### Inhaltsverzeichnis:

#### **Wasserrecht;**

**Bootsfahrten auf der Alz, vorübergehende Sperrung des Abschnitts zwischen Seebruck und Altenmarkt**

90/21

---

90/21

Az.: 4.16-6410.01-180001

**Wasserrecht;****Bootsfahrten auf der Alz, vorübergehende Sperrung des Abschnitts zwischen Seebruck und Altenmarkt**

Das Landratsamt Traunstein erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:****I.**

Das Befahren der Alz mit Booten und sonstigen Schwimmkörpern jeglicher Art ist im gesamten Abschnitt zwischen dem Auslauf aus dem Chiemsee in Seebruck bis zum Laufener Wehr des Elektrizitätswerks Johann Dietl in Altenmarkt untersagt.

**II.**

Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nr. I. wird angeordnet.

**III.**

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.09.2021 in Kraft und am 10.09.2021 24.00 Uhr außer Kraft.

**Gründe:****I. Sachverhalt**

Die Alz ist ein seit Jahrzehnten von vielen Bootsfahrern in den Sommermonaten gern befahrener Wildfluss.

Bereits in den vergangenen beiden Monaten Juli und August 2021 hatten über längere Phasen hinweg Wasserstände vorgeherrscht, die das Befahren nur eingeschränkt ermöglicht hatten.

Die anhaltenden Regenfälle in den Einzugsgebieten der in den Chiemsee mündenden Gewässer ließen seit Montag, 30.08.2021 den Wasserspiegel des Chiemsees nochmals deutlich ansteigen. In der Folge überstieg der Wasserstand der Alz am Auslauf aus dem Chiemsee beim Pegel Seebruck am 31.08.2021 die Hochwasser-Meldestufe 1, die selbst bei trockener Witterung erst im Laufe des kommenden Wochenendes unterschritten werden dürfte.

Da alle Böden wassergesättigt sind und für die Alz charakteristisch ist, dass alles Wasser des ihr vorgelagerten Chiemsees durch dieses Nadelöhr abfließen, wird der Wasserstand auch weiterhin nur ganz allmählich sinken.

Derzeit liegen zwar keine Informationen über umgestürzte Bäume etc. vor, die ein Abflusshindernis darstellen bzw. für Bootsfahrer ein Gefahrenpotenzial bergen. Dennoch lässt sich angesichts der großen Wassertiefe bei der hohen Fließgeschwindigkeit und den unberechenbaren Strömungsverhältnissen im trüben Wasser auf absehbare Zeit nicht oder nur ungenügend erkennen, ob bzw. welche Hindernisse sich unter dem Wasserspiegel verbergen.

Erst im Laufe der nächsten Woche werden bei weiter fallendem Wasserstand mögliche Gefahren erkennbar und beseitigt werden können. Bis dahin besteht die Gefahr, dass Bootsfahrer aufgrund der Strömungsverhältnisse auf der gesamten Strecke in hineinhängende oder hineingefallene Bäume getrieben, Boote aufgeschlitzt und deren Insassen unter Wasser gedrückt werden können.

## **II. Rechtsgründe**

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamts Traunstein zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 63 Abs. 1 BayWG und Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2018 (GVBl. S. 604).

Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung ist Art. 18 Abs. 3 BayWG, wonach die Kreisverwaltungsbehörde durch Rechtsverordnung, Allgemeinverfügung oder Anordnung im Einzelfall u.a. die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten kann, um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten.

Zwar darf grundsätzlich jedermann im Rahmen des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs – so weit dies ohne rechtswidrige Benutzung fremder Grundstücke geschehen kann und so weit eine erhebliche Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Ufer sowie der Tier- und Pflanzenwelt nicht zu erwarten ist – außerhalb von Schilf- und Röhrichtbeständen oberirdische Gewässer mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen, Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz –BayWG- vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66).

Die derzeitige Situation an der Alz stellt aber nicht nur für ungeübte und weniger erfahrene Bootsfahrer eine potentielle Gefahr für Leib und Leben dar, die über die Selbstverantwortlichkeit hinausgeht; diesem lebensgefährlichen Risiko sind alle Bootsfahrer in dem Bereich ausgesetzt, so lange sich die Abflussverhältnisse in der Alz derart deutlich über Mittelwasser bewegen. Zur Verhütung dieser Gefahr erlässt das Landratsamt Traunstein mit dieser Allgemeinverfügung für die Zeit von 01. bis zunächst 10.09.2021 ein striktes Verbot für das Befahren der Alz zwischen Seebruck und Altenmarkt mit Booten und sonstigen Schwimmkörpern aller Art.

Geringere Eingriffe in Rechte Dritter, die die Gefahr ebenso zuverlässig unterbunden hätten, sind in der aktuellen Situation nicht erkennbar. Mitte nächster Woche wird anhand der dann gegebenen konkreten Verhältnisse neu zu bewerten sein, ob das Verbot in dieser Form über den 10.09.2021 hinaus fortgelten muss oder ganz bzw. für den oberen Abschnitt zwischen Seebruck und Truchtlaching entfallen kann.

Beim Erlass dieser Allgemeinverfügung ist sich das Landratsamt Traunstein durchaus bewusst, dass hier eine der touristischen Attraktionen in den Gemeinden Seeon-Seebruck und Altenmarkt vorübergehend beeinträchtigt wird. Dennoch muss bei der Abwägung der betroffenen Rechtsgüter dieses Erholungsangebot für Gäste wie für Einheimische für die kommenden Tage hinter den Schutz von Gesundheit und Leben treten. Würde im Fall des Unterlassens dieser Anordnung auf der Alz ein Unfall passieren, hätte niemand Verständnis dafür, dass es die verantwortlichen Behörden dabei belassen hätten, auf die Gefahren lediglich hinzuweisen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 19.06.2020.

Die Untersagung des Befahrens der Alz in diesem Bereich muss für jedermann verbindlich gelten, um der potentiellen Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Bootsfahrern wirksam zu begegnen. Dieser Zweck würde verfehlt, wenn die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels die Wirksamkeit außer Kraft setzen würde. Im Übrigen entspricht es nach Abwägung aller Aspekte pflichtgemäßem Ermessen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (hier Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

## **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

1. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren u. a. auch im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
2. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
3. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
4. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Klage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass Sie diesen Bescheid auch dann befolgen müssen, wenn Sie Klage dagegen erheben.  
Bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München (Anschrift siehe oben) können Sie Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen, § 80 Abs. 5 VwGO.

Traunstein, 01.09.2021

Gez.  
Christian Nebl  
Abteilungsleiter

---

Siegfried Walch  
Landrat